

Ergänzungen zum Buch

STOLPERSTEINE IM ABGABENVERFAHREN

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Seit Erscheinen des Buches im Mai 2019 haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. Aktuelle Änderungen zu Punkt 2.1 „Die Abgabenbehörden des Bundes“

1.1 Änderungen hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter aufgrund der Umstrukturierung der Finanzverwaltung

Die Modernisierung der Finanzverwaltung wurde mit Beschluss des Nationalrates vom 14. 9. 2019 in einen rechtlichen Rahmen gegossen. Während durch die Bestimmungen des § 49 bis 63 BAO die Zuständigkeiten der Finanz- und Zollämter vom **mit 30. 6. 2020 außer Kraft tretenden AVOG 2010** übernommen werden, erhält das Amt für Betrugsbekämpfung mit dem **ABBG** ein eigenes Gesetz.

Die bisherigen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit, der bis dahin sachlich oder örtlich zuständigen Finanzämter erübrigen sich und entfallen daher mit dem Außerkrafttreten des AVOG 2010.

Mit dem dritten COVID-19-Gesetz (BGBl Nr. 23/2020 vom 4. 4. 2020) wird die Organisationsreform der Finanzverwaltung um ein halbes Jahr verschoben. Alle neuen Strukturen gelten somit erst **ab 1. 1. 2021**.

Ab 1. 1. 2021 werden die Finanzämter in Österreich folgendermaßen strukturiert und bestehen aus

- dem **Finanzamt Österreich**,
- dem **Finanzamt für Großbetriebe**,
- dem **Zollamt Österreich**,
- dem **Amt für Betrugsbekämpfung**, in welchem die Finanzpolizei, die Strafsachenstellen der Finanzämter und die Steuerfahndung zusammengefasst sind,
- dem **Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge**, welcher die Lohnsteuerprüfung und die Prüfung der Sozialversicherungsbeiträge vornimmt.

Die bisherigen sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten für die Einhebung und die Einbringung von Abgaben gehen auf das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe über. Sie sind **ab 1. 1. 2021** in den §§ 49 ff BAO geregelt.

a) Das **Finanzamt Österreich** übernimmt alle Agenden der Finanzämter, welche nicht an das Finanzamt für Großbetriebe fallen. Das Finanzamt Österreich ist somit österreichweit sachlich und örtlich für

- alle **natürlichen** Personen und
- alle **Unternehmen** mit einem Umsatz von **weniger als €10 Mio. im Jahr** zuständig und hebt alle Abgaben und Gebühren ein.

b) Das **Finanzamt für Großbetriebe** ist für

- alle Abgabepflichtigen und Unternehmen, deren Umsätze mehr als 10 Mio. Euro betragen,
- Handelsbetriebe, deren Umsätze mehr €40 Mio. betragen,
- die Österreichische Nationalbank,
- Abgabepflichtige, die länderbezogenen Berichte nach dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes abgeben müssen,
- alle Unternehmen, die der Finanzmarktaufsicht unterliegen,

- Privatstiftungen,
- Stiftungen und Fonds,
- nach dem WGG gemeinnützige Bauvereinigungen,
- Unternehmensgruppen und Abgabepflichtige, für die der Wechsel in die begleitende Kontrolle rechtskräftig festgestellt worden ist,

zuständig und hebt alle Abgaben und Gebühren von diesen Abgabepflichtigen ein. Weiters ist das Amt für Großbetriebe für die Vorschreibung der Kapitalertragsteuer, die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer gem. § 94 Z 2 EStG, die Rückerstattung von Abzugsteuern und die pauschale Erstattung der Einkommensteuer zuständig.

- c) Das **Amt für Betrugsbekämpfung** übernimmt ab 1. 1. 2021 die Aufgaben der Finanzpolizei, der Finanzstrafbehörden, der Steuerfahndung und der Zentralstelle internationaler Zusammenarbeit. Örtlich ist das Amt für Betrugsbekämpfung österreichweit zuständig.
- d) Der **Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben** prüft im Auftrag des Finanzamts Österreich und des Finanzamts für Großbetriebe Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Er übernimmt somit die Aufgaben der Lohnsteuerprüfungen und der Prüfung der Sozialversicherungsabgaben. Seine Zuständigkeit ist durch entsprechende Änderungen des Gesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben gesetzlich festgelegt.

Für den Abgabepflichtigen ergeben sich durch diese Änderungen bereits aufgrund der neuen Gesetzgebung **Vereinfachungen**. So entfallen durch die Aufhebung des AVOG 2010 teilweise komplizierte Regeln der örtlichen Zuständigkeit und somit das Risiko einer Fristversäumnis bei der Einbringung von Anträgen und Beschwerden, da man einen Antrag an jedem Standort des Finanzamts Österreich einbringen kann. Die Einbringung erfolgt schon da rechtlich wirksam und somit rechtssicher, auch wenn sie sich nicht an jenen Standort richtet, welcher der eigentliche Adressat des Schreibens ist. **Ab 1. 1. 2021** erfolgt die Weiterleitung von Einbringen „finanzamtsintern“, d.h. das Risiko der fristgerechten Einbringung trägt nicht länger der Einschreiter.

! **Zu beachten:** *Die Zustellung eines Anbringens an ein unzuständiges Finanzamt kann demnach nur noch passieren, wenn man das Finanzamt Österreich mit dem Finanzamt für Großbetriebe verwechselt. Hier greift weiterhin die Regelung, dass die Weiterleitung des Anbringens auf Gefahr des Einschreiters geschieht.*

Weiter ausgebaut wird auch die fachliche Unterstützung von Abgabepflichtigen durch die Abgabenbehörde, um ein Mehr an Rechtssicherheit zu erreichen. Als Beispiel für diese Erweiterung sei an dieser Stelle die bereits 2018 erfolgte Ausweitung des § 118 BAO zum **Advanced Ruling** genannt. In den folgenden Jahren werden weitere legislative Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung folgen.

1.2 Änderungen der BAO aufgrund des Finanz-Organisationsreformgesetzes (2. FORG)

Hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche des Finanzamts Österreich (FAÖ) und des Finanzamts für Großbetriebe (FAG) ergeben sich durch das 2. FORG in der BAO und den Materiengesetzen folgende kleinere Verschiebungen:

- Für die Entgegennahme und Erledigung von **Anzeigen gem. § 120 Abs. 1 BAO** und Anträgen auf die **Erteilung einer UID nach Art. 28 UStG** besteht eine **Sonderzuständigkeit des FAÖ**, sofern es sich um Fälle handelt, in denen zuvor keine Steuernummer erteilt worden ist. Diese Sonderzuständigkeit ist dadurch begründet, dass das FAÖ als einziges Finanzamt für neu gegründete Abgabepflichtige zuständig ist. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit neu aufzunehmender Abgabepflichtiger an sich in die Zuständigkeit des FAG fallen würde.
- Für die **Erhebung der NoVA** besteht eine **Spezialzuständigkeit des FAÖ** für den Fall der Verwendung eines Fahrzeugs im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung sowie für die **Erhebung der KfzSt** bei widerrechtlicher Verwendung. Diesbezüglich wurden das NoVAG, das KfzStG und die BAO geändert. Sofern der Abgabenschuldner ein Unternehmer iSd § 2 UStG ist, ist das Finanzamt zuständig, das die Umsatzsteuer zu erheben hat. In allen anderen Fällen ist wiederum das FAÖ zuständig.

- Hinsichtlich der Erhebung der **Digitalsteuer** besteht nun nach dem DiStG eine **Sonderzuständigkeit des FAG**.
- Das **EStG** wurde dahingehend geändert, dass für die Erteilung von **Zuzugsbegünstigungen** gem. § 103 **ab dem 1. 1. 2021** nicht mehr das BMF, sondern das **FAÖ** zuständig ist.

1.3 Unterstützungsleistungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung gem. § 54a BAO

- Entgegennahme und Verarbeitung von Anbringen durch das FAÖ auch für andere Einrichtungen;
- Entgegennahme von Barzahlungen durch das FAÖ und das Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) auch für andere Einrichtungen;
- Abgabenbehördliche Prüfung von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz;
- Erledigung von Anträgen auf Auskunftsbescide nach § 118 BAO;
- Erledigung von Verständigungs- und Schiedsverfahren nach dem EU-BStbG.

1.4 Zentrale Services als bundesweite Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung gem. §§ 49 und 64 BAO

Die §§ 49 und 64 BAO stellen die Rechtsgrundlage für die Zentralen Services dar, welche **ab 1. 1. 2021** als bundesweite Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung insbesondere zur Sicherstellung der einheitlichen Rechtsauslegung und Vollziehung und zur Prüfung der Verrechnung der Abgabenbehörden des Bundes und des ABB Unterstützungsleistungen erbringen.

1.5 Weitere Regelungen der BAO iZm der Modernisierung der Finanzverwaltung

- § 215 Abs. 2 BAO regelt die Überrechnung von Guthaben zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten bei einer anderen Abgabenbehörde des Bundes. Die neuen Bestimmungen regeln in weiterer Folge auch die auf diesem Weg erfolgende Tilgung von Geldstrafen und sonstigen Geldansprüchen bei einer Finanzstrafbehörde.
- § 323b BAO stellt eine Übergangsbestimmung dar, welche bis Ende 2021 Behördenfalschbezeichnungen in Anbringen für unschädlich erklärt und alle Delegationenbescheide mit Ablauf des Jahres 2020 ex-lege außer Kraft setzt.

1.6 Änderungen der BAO durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 (KonStG 2020, BGBl I Nr. 96/2020) wurden die Umsatzgrenze für den Eintritt und Bestand der **Buchführungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Betrieben** gem. § 125 BAO von bisher €550.000,— **auf €700.000,— erhöht**. Zugleich **fällt** die bislang für die Buchführungspflicht beachtliche **Einheitswertgrenze** von €150.000,—. Die neue Umsatzgrenze gilt **rückwirkend ab 1. 1. 2020** und ist somit erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden. Diese neue Regelung hat Auswirkungen auf die Verordnung zur Pauschalierung für Land- und Forstwirte gem. § 22 UStG.

1.7 Änderungen des § 323 ff BAO aufgrund der COVID-19-Pandemie

- A. Stundungen** gem. § 323c BAO, die nach dem 15. 3. 2020 bewilligt worden sind und deren Stundungsfrist Ende September 2020 geendet hätte, wurden per Gesetz **bis zum 31. 3. 2021 verlängert**. Diese Regelung hat den Sinn, dass sowohl dem Steuerpflichtigen ein weiterer

Antrag, als auch dem Finanzamt eine neuerliche Bescheiderlassung erspart wird. Die Stundungsverlängerung betrifft auch die zwischen 1. 10. 2020 und 28. 2. 2021 auf demselben Abgabekonto fällig werdenden Abgaben. Sofern Stundungen für zwischen dem 1. 10. 2020 und 28. 2. 2021 fällig gewordene Abgaben beantragt werden, so sind diese bis zum 31. 3. 2021 zu gewähren.

☛ **Hinweis:** *Derzeit ist eine Novelle in **Begutachtung**, die eine Verlängerung der Stundungsfristen bis 30. 6. 2021 vorsieht. Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.*

B. Begünstigte Ratenzahlungen gem. § 323e BAO:

Als Alternative zur bloßen Verlängerung der Stundung kann vom Steuerpflichtigen auch eine besondere begünstigte Form der Ratenzahlung gewählt werden. Die gestundeten Abgaben können in zwei Phasen über die Dauer von insgesamt **höchstens 36 Monaten** entrichtet werden, wenn es sich um einen überwiegend **COVID-19-bedingten Abgaberrückstand** handelt. Darunter versteht das Gesetz Abgabenschuldigkeiten, die im Ausmaß von mehr als 50 % zwischen dem 15. 3. 2020 und dem 31. 3. 2021 entstanden sind. Dies schließt auch die der Höhe nach festgesetzten Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen, die während des Ratenzahlungszeitraumes zu entrichten sind, ein.

Die **erste Phase** der Ratenzahlung bedingt eine Antragsstellung **zwischen 4. und 31. 3. 2021**, beginnt mit 1. 4. 2021 und endet nach 15 Monaten am 30. 6. 2022. Die in diesem Zeitraum geleisteten Zahlungen können weder nach der Insolvenzordnung noch nach der Anfechtungsordnung angefochten werden.

Phase 2 ist **vor dem 31. 5. 2022** zu beantragen und setzt voraus, dass in Phase 1 wenigstens 40 % des COVID-19-bedingten Abgaberrückstandes entrichtet wurden und kein Terminverlust eingetreten ist. Die Zahlungen müssen zudem zusätzlich zu den laufend zu entrichteten Abgaben geleistet werden können (Glaubhaftmachung im Rahmen des Antrages). Der Ratenzahlungszeitraum ist in Phase 2 für 1. 7. 2022 bis längstens 31. 3. 2024 vorgesehen.

C. Stundungszinsen:

Ab dem 1. 4. 2021 bis zum 31. 3. 2024 sind Stundungszinsen in Höhe von **2 % über dem Basiszinssatz** vorgesehen.

☛ **Hinweis:** *Es ist derzeit eine Novelle in **Begutachtung**, die eine Verlängerung der **Befreiung** von Stundungszinsen bis 30. 6. 2021 vorsieht. Dies zieht nach sich, dass die Stundungszinsen erst ab 1. 7. 2021 zu entrichten sind. Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.*

2. Aktuelle Änderungen zu Abschnitt 3 „Die Kommunikation zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen“

2.1 Änderungen der BAO durch das Steuerreformgesetz 2020

Elektronische Akteneinsicht:

§ 90a BAO regelt die technische und organisatorische Ausgestaltung der Abfragemöglichkeiten, wobei Art. 15 DSGVO iVm § 48f Abs. 1 BAO und die sich aus § 90 BAO ergebenden Beschränkungen zu beachten sind. Akteneinsichten nach § 90a unterliegen weder einem Antrags- noch einem Bewilligungserfordernis, aber der **Einschränkung**, dass von der Akteneinsicht ausgeschlossene Inhalte, wie etwa solche, die Interessen Dritter berühren, nicht eingesehen werden können. Nehmen **steuerliche Vertreter** Akteneinsicht nach § 90a BAO, so sind ihre Klienten, also die Partei, davon zu informieren.

Die Regelung tritt **mit 1. 1. 2020** in Kraft.

3. Aktuelle Änderungen zu Punkt 6.4.1.5 „Die Anpassung abgeleiteter Bescheide nach § 295 BAO“

Werden Bescheide iZm den Regelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gem. § 48 BAO erlassen, so sind die entsprechenden daraus abzuleitenden Bescheide unabhängig vom Eintritt der Rechtskraft oder der Verjährung gem. § 295 Abs. 2a BAO **von Amts wegen** zu erlassen. Das betrifft insbesondere die Ergebnisse von den gegenständlichen Bescheiden vorangegangenen internationalen Verständigungsverfahren

4. Aktuelle Änderungen zu Abschnitt 8 „Die Einhebung der Abgaben“, welche mit 1. 1. 2020 in Kraft treten

4.1 Änderungen der BAO durch das Abgabenänderungsgesetz 2020

Aufrechnung von Forderungen gegen Abgabeforderungen:

Gemäß § 214 Abs. 9 BAO kann ein Abgabepflichtiger eine **Forderung**, die er gegenüber der Abgabenbehörde, etwa aufgrund einer erbrachten Dienstleistung, hat, **gegen Abgabeforderungen aufrechnen lassen**.

Dieses Recht steht schon aufgrund der §§ 1438 ff ABGB zu, jedoch eröffnet § 214 Abs. 9 BAO nun die Möglichkeit, dass eine diesbezügliche Aufrechnungserklärung **mit Bescheid** erfolgt, damit eine derartige Aufrechnung auch erfolgen kann.

Rückforderung rechtsgrundlos erhaltener Rückzahlungen:

§ 241a BAO ermöglicht **mit 1. 1. 2020** die Möglichkeit, Rückzahlungen, die rechtsgrundlos durch die Behörde erfolgt sind, **mit Bescheid** zurückzufordern.

Stand: 1. 3. 2021

Die Autorin

HINWEIS: *Trotz sorgfältiger Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr; eine Haftung der Autorin und des Verlages ist daher ausgeschlossen.*

grundner

Fachbuch-Verlag für
Steuer- und Wirtschaftsliteratur

Fachbuch-Verlag Josefine Grundner
A-8413 St. Georgen 12, Stiege 1/2.
Telefon +43 (0)31 83 / 86 53, Fax 20 910
E-Mail: grundner@fachbuch-verlag.at
Homepage: www.fachbuch-verlag.at

